



**Für Neuanmeldungen, bei denen das Gymnasium Weilheim
nicht das nächstgelegene Gymnasium ist**

**Übernahme der Beförderungskosten durch das LRA
Info für Fahrschüler mit Latein als erster Fremdsprache**

Die Beförderungskosten werden i.d.R. nur zur nächstgelegenen Schule übernommen. Das Landratsamt hat uns über folgenden Sachverhalt im Hinblick auf die Übernahme der Beförderungskosten informiert:

Nach Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayEUG i. V. m. § 16 Abs. 2 GSO können am Gymnasium verschiedene Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden.

Diese Ausbildungsrichtungen am Gymnasium sind bereits von der Jahrgangsstufe 5 an rechtlich existent (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 GSO i. V. m. Anlage I zur GSO) und entsprechend der freien Schulwahl bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule zu berücksichtigen.

Dies bedeutet: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler das Gymnasium Weilheim als nicht nächstgelegene Schule besuchen möchte, ist die Übernahme der Fahrtkosten nur möglich, wenn sie/er mit Latein beginnt und bereits bei der Einschreibung angeben kann, dass er voraussichtlich ab der 8. Jahrgangsstufe entweder die Humanistische Ausbildungsrichtung oder die Sprachliche Ausbildungsrichtung mit der Sprachlichen Reihenfolge L, E, F besuchen wird, da diese Ausbildungsrichtungen am nächstgelegenen Gymnasium (z.B. in Schongau) nicht angeboten wird.

Besucht der Schüler oder die Schülerin ab der 8. Jahrgangsstufe dann jedoch nicht diese Ausbildungsrichtungen, kann ab diesem Zeitpunkt die kostenfreie Beförderung durch den Landkreis nicht mehr übernommen werden.

Dies Auskunft ist rechtlich nicht bindend, zuständig für alle Fragen zur Schülerbeförderung ist ausnahmslos das Landratsamt Weilheim.